



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Finanzfrage beim Friedensschluß mit Dänemark.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Finanzfrage beim Friedensschluß mit Dänemark.

1.

Fragen wir uns, wie nach dem einfachen Rechte die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein erfolgen sollte, und sehen wir dabei gewisse Posten der Gegenrechnung, welche der letztgenannte Partner geltend zu machen geneigt sein könnte, theils als verjährt, theils als aus politischen Gründen uneintragbar an, so würde nach folgenden Grundsätzen zu verfahren sein.

1) Das Königreich und die Herzogthümer haben sich nur in einer partiellen Gemeinschaft befunden. Es ist demnach vorhanden: ein gemeinschaftliches Staatseigenthum und zweitens für jeden der beiden Theile ein Sondergut.

2) Zu dem gemeinschaftlichen Staatseigenthum gehört alles mit gemeinschaftlichen Mitteln zu gemeinschaftlichen Zwecken Erworbene.

3) Das Sondergut umfaßt alles zu besondern Zwecken, wenn auch mit gemeinschaftlichen Mitteln Erworbene und das von jeder Seite in die Gemeinschaft Eingebachte.

Als gemeinschaftliches Staatseigenthum haben zu gelten:

A. Die Regalien der Krone. Die nicht recht geeignete Bezeichnung dieser Rubrik ist von dem sogenannten Regalienfond, der nach der Staatsrechnung des Jahres 1846 einen Betrag von 602,344 Reichsbankthalern (Rigsdaler = $\frac{1}{4}$ Thaler preussisch) hatte, genommen. Königliche Resolutionen bestimmen, daß dieser Fond die jährlichen Ausgaben für die chronologische Sammlung der dänischen Könige, für das Museum nordischer Alterthümer, für die königliche Kupferstichsammlung, die Restauration der Gemälde auf Friedrichsburg, das Münz- und Medaillenkabinet, das Kunstmuseum und die Bildergalerie zu übernehmen hat. Die chronologische Sammlung der dänischen Könige auf dem Schlosse Rosenburg enthält die Krönungsinsignien mit den Kronjuwelen, andere zur Benutzung bei feierlichen Gelegenheiten bestimmte Gegenstände, eine Glasammlung, sowie Porträts und Möbeln aus der Zeit Christians des Vierten. Sowohl der Regalienfond als die werthvolle chronologische Sammlung sind zweifelsohne aus gemeinschaftlichen Mitteln zu gemeinschaftlichen Zwecken entstanden und somit zu theilen, es müßte sich denn durch nähere historische Er-

mittelungen feststellen lassen, daß Einzelnes einen andern Ursprung und eine andre Bestimmung hätte.

Ferner gehören hierher die Fonds des königlichen Ordenscapitels: der Pensionsfond für Dannebrogsmänner, der Pensionsfond für Wittwen von solchen und der Behalt der Ordenskasse, nach der letzten Staatsrechnung vom 31. März 1863 zusammen 648,179 Rbthaler. Die Fonds der Hofkasse und der Stallkasse sind resp. mit 358,789 und 27,000 Rbthalern an die Direction für die Staatsschuld und den sinkenden Fond abgegeben und würden somit bei Berechnung der Activen zu berücksichtigen sein, falls nicht deren Verwendung zur Abtragung der Staatsschuld nachgewiesen wird.

B. Armee und Flotte. Die hierher gehörenden Fabriken wären abzuschätzen und dem Werthe nach, die Waffen und Kriegsschiffe dagegen sowie die militärischen Requisitionen und die Separatfonds real zu theilen. Die Flotte bestand im Jahre vor dem Ableben Friedrichs des Siebenten aus 31 Dampfern mit 402, aus 12 Segelschiffen mit 427, aus 50 Ruderfahrzeugen mit 100 Geschützen, aus 27 Transportschiffen und Dampftransportjollen. Zu den Fabriken gehören: die Pulvermühle zu Friedrichswerk und die Militärtuchfabrik zu Usseröd. Außerdem fallen unter diese Rubrik die nach der Staatsrechnung von 1862—63 für Realisationen von Gegenständen des Landmilitär-Stats und der Marine eingegangenen Gelder, die Legate des Landmilitär-Stats, der Behalt und das Capitalvermögen der Armeekasse der Citadelle Frederikshavn, die Marinebehalte auf der Werfte und die Marine-separatfonds und Legate.

C. Die Colonien und die Nebenländer. Die Colonien in Westindien: St. Croix, St. Thomas und St. Jean sind 1754 aus gemeinschaftlichen Mitteln und zu gemeinschaftlichen Handelszwecken angekauft worden, und dasselbe gilt von denen in Afrika und Ostindien, die inzwischen wieder veräußert worden sind. Eine reale Theilung der noch vorhandenen westindischen Colonien — es sind $6\frac{1}{2}$ Quadratmeilen — wäre für die Herzogthümer kein Gewinn, und so würde für das Aufgeben des Miteigenthums ein Aequivalent in Geld zur Kürzung des von ihnen zu übernehmenden Theils der Staatsschuld zu erwirken und in derselben Weise der Erlös aus den bereits veräußerten Colonien zu behandeln sein, es wäre denn, daß nachgewiesen werden könnte, dieser Erlös sei zur Tilgung der gemeinsamen Schuld mit verwendet worden. Auch für den Verzicht der Herzogthümer auf ihren Antheil an den Nebenländern, den Faröern, Island und Grönland wäre ein Geldäquivalent zu beanspruchen, falls sich nicht documentiren ließe, daß dieselben vom Königreich in die Gemeinschaft eingebracht worden seien. Die Staatsrechnungen freilich weisen die Nebenländer mit ihren Einnahmen und Ausgaben und den grönländischen Handel dem Specialbudget des Königreichs zu.

D. Die Staatsschuld und die Activen. Die gemeinsame Staats-

schuld betrug Ende März v. J. 95,734,337 Rbthlr. Davon kamen auf die inländische Schuld (mit Hinweglassung der Schillinge) 67,899,019; auf die ausländische 27,835,318 Rbthlr. Von ersterer waren 63,900,245 unkündbar und der Rest kündbar, und die Verzinsung war sehr verschieden, von 5 bis 3 Procent, doch wurde bei Weitem das Meiste der unkündbaren Schuld — 62,918,951 Rbthlr. — und ein großer Theil der kündbaren — 1,340,510 Rbthlr. — mit 4 Procent verzinst. Die ausländische Schuld bestand in der vierprocentigen englischen Anleihe aus den Jahren 1850—55 von 3,577,000; einer ebenfalls vierprocentigen Anleihe in Brabant von 912,250; einer gleichverzinsten holländischen von 1,071,750; einer hannoverschen vierprocentigen Schuld von 93,125; einer gleichverzinsten hessen-kasselschen von 57,422, einer 3½ procentigen braunanter von 92,708, einer 3½ procentigen holländischen von 391,125 und der 1825 in England contrahirten mit 3 Procent verzinsten von 21,639,937 Rbthlr.

Als selbstverständlich sollte gelten, daß von obigem Gesamtbetrag der Staatsschulden derjenige Theil auszuschneiden ist, welchen Dänemark für den 1848 bis 1850 mit den Herzogthümern geführten Krieg contrahirt hat. Diese Schuld ist daher in unsrer Uebersicht gleich den von Schleswig-Holstein in jenen Jahren aufgenommenen Staatsschulden in der unten folgenden Abtheilung „Sondergut“ aufgeführt.

Der Capitalbelauf der Staatsactiven betrug Ende März vor. Jahres 11,161,788 Rbthlr., eine Summe, die sich aus den Activen des Reservefonds im Betrage von 703,605 und den übrigen Activen a) in Dänemark, b) in Schleswig, c) in Holstein und d) in Lauenburg zusammensetzt. Die Activen des Reservefonds bestehen vorzüglich aus einer Summe von 441,000 Rbthlr. in Obligationen der norwegischen Hypothekenbank; ferner aus Obligationen zur englischen Anleihe von 1850, zur sardinischen von 1851, zur österreichischen in London von 1852, aus schleswigschen Domanialobligationen, unauffkündbaren Staatsobligationen, endlich aus verschiedenen Actien und einem Guthaben bei der Privatbank. Die übrigen Activen sind: im Königreich der grönländische Handel, die Porzellanfabrik, die Tuchfabrik in Ufferöd, dann Guthaben bei Communen, Forderungen bei Privaten, Abgeliefertes von aufgehobenen Institutionen und Separatfonds (1,168,347 Rbthlr.), Erträge von verkauftem Staatseigenthum (4,494,243 Rbthlr.), endlich das Adlersche der Krone anheimgefallene Fideicommiß; alles in allem 8,104,859 Rbthlr. — Ferner in Schleswig: Guthaben bei Communen, desgleichen bei Privaten, dann Erträge verkaufter Domänen; im Ganzen 1,947,545 Rbthlr. — Dann in Holstein: Actien, Guthaben bei Gemeinden und Privaten und Erträge verkaufter Domänen; zusammen 204,097 Rbthlr. — Weiter in Lauenburg 332 Rbthlr. — Endlich die westindischen Activen, die in Grundbesitzungen und Guthaben bei Privaten bestehen und im Ganzen 904,954 Rbthlr. betragen.

Von der Gesamtsumme der Activen gehören dem Deresundfond, weil aus demselben nach einem Gesetz von 1857 der Restbelauf der fünfprocentigen englischen Anleihe von 1849 und der nicht convertirte Theil der londoner Anleihe von 1850 eingelöst worden ist, 6,974,711, und es bleiben also 4,187,077 Rbthlr.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich mindestens so viel, daß die Herzogthümer Schleswig-Holstein nicht bloß an den unter ihrer Rubrik aufgeführten Activen, sondern höchstwahrscheinlich an der ganzen Activsumme Antheil haben. Doch sind hierüber, wie zugestanden werden muß, im Allgemeinen sowohl wie speciell hinsichtlich der Schuld an den Deresundfond noch nähere Ermittlungen unerläßlich.

Weiter fallen in dieses Capitel die Civilfonds und zunächst

a) der gedachte Deresundfond, welcher Ende März v. J. ein Capitalvermögen von 31,199,293 Rbthlrn. repräsentirte. In Kasse befanden sich damals 16,736,291 Rbthlr., so daß noch 14,463,002 ausstanden. Diese Ausstände trafen Rußland mit 7,777,813, Frankreich mit 973,420, Preußen mit 3,545,535, Schweden mit 1,021,485, Norwegen mit 445,794, Portugal mit 219,491, Mecklenburg-Schwerin mit 298,377, Bremen mit 174,548, endlich Venezuela mit 6,537 Rbthlr. Der Deresundfond ist aus der Ablösung des Sundzolls entstanden, dieser, das Endergebniß uralter Seeräubereien der Dänen, bestand lange bevor irgendwelche Verbindung Schleswig-Holsteins mit Dänemark stattfand, jedenfalls früher als 1460, und so scheint es, als müsse er als Eingebrachtes, also nicht als gemeinschaftliches Eigenthum, sondern als Sondergut betrachtet werden. Auch daß dieses Resultat dänischer Seeräuberei, anfangs mäßig, später mit dem wachsenden Verkehr sich auf die Summe von zwei Millionen jährlich steigerte und im Laufe der Jahrhunderte infolge von Verträgen die Gestalt eines berechtigten Anspruchs annahm, ändert seine historische Eigenschaft als Sondergut nicht. Allein wie die Einnahmen vom Sundzoll schon seit geraumer Zeit als Unterpfand für Anleihen zu gemeinsamen Zwecken dienten, und wie zum Behuf der Aufrechthaltung dieses Zolls Kriege mit gemeinsamem Gelde geführt wurden, so werden auch jetzt noch die Capitalien des Deresundfonds nach Gesetz vom 6. Mai 1857 mit Ausschluß von 1,200,000 Rbthlr., die zu laufenden Ausgaben verwendet sind, zur Tilgung gemeinsamer Staatsschulden verbraucht, freilich nur vorschußweise, wie die Specificirung der Activen zeigt, welche dem Fond gegen sieben Millionen Rbthlr. schulden. Bis daher nähere Untersuchung das Gegentheil nachweist, ist der Deresundfond dem gemeinschaftlichen Staatseigenthum beizurechnen und nur dann als dänisches Sondergut zu behandeln, wenn Dänemark einen gleichen Betrag von der gemeinschaftlichen Staatsschuld vorweg zu übernehmen bereit ist.

b) Der Fond des Transport- und Beförderungswesens, der zu Ende März

v. J. (mit Hinweglassung der Schillinge) 277,062 Rbthlr. betrug, welche in Gast- und Posthäusern, Dampfschiffen, Fähren u. s. w. angelegt sind.

c) Die Münzen in Kopenhagen und Altona, von denen erstere nach der letzten Staatsrechnung einen Ueberschuß von 5,593, letztere eine Unterbilanz von 2,171 Rbthlrn. hat. Es scheint unbedenklich, jedem Staate seine Münzstätte zu lassen, doch wird die zu Altona nicht wieder in Betrieb zu setzen sein, da es sehr wahrscheinlich wohlfeiler sein wird, in Berlin prägen zu lassen.

d) Der gemeinschaftliche Kassenbehalt Dänemarks und des Herzogthums Schleswig, der nach der Staatsrechnung von 1862—63 die beträchtliche Summe von 640,894 Rbthlr. ausmachte.

e) Pensionen und Wartegelder, nach der soeben erwähnten Staatsrechnung 1,313,963 Rbthlr., die in der Weise zu vertheilen sein würden, daß jeder Staat die Pensionen derjenigen Beamten übernehme, die in ihm gedient haben, daß ferner die Pensionen für den Land- und See-Stat nach dem unten anzugebenden allgemeinen Theilungsschlüssel repartirt würden, und daß endlich die Pensionäre aus den gemeinschaftlichen Ministerien dem Königreiche zufielen.

f) Zuschuß zur Pensionirung der Militär-Unterclassen sowie zur Invalidentversorgung aus dem Fond des Assistenzhauses, dem Fond von 1801 für Invaliden und Hinterbliebene, der Kriegshospitalskasse, dem Seekrankenhausfond und dem außerordentlichen Invalidentfond, welche Fonds zusammen am 31. März v. J. ein Capitalvermögen von 2,339,035 Rbthlr. hatten. In wie weit eine Theilung derselben nothwendig oder zulässig, ist ohne genauere Kenntniß ihrer Entstehung nicht zu sagen.

g) Die Cautionen der Beamten sind nach dem Domicil der Deponenten zu übernehmen.

h) Die allgemeine Wittwenkasse, nach der letzten Staatsrechnung mit einem Fond von 924,387;

i) Die Leibrenten- und Versorgungsanstalt von 1842, nach der letzten Staatsrechnung mit Fonds von 4,620,473 und 1,336,057 und einem Risiko von 5,365,027;

k) Die Lebensversicherungsanstalt, Ende December 1862 mit einem Fond von 1,119,378 und einem Risiko von 965,452 Rbthlr.

Von diesen drei Kassen wird jeder Staat nach Ablauf der zu erlassenden Proclame das auf ihn fallende Risiko zu übernehmen haben, und die Fonds werden nach Verhältniß des Risicos zu vertheilen sein.

l) Gemeinschaftliche Fabriken und sonstige Anstalten. Hierher gehören außer der Porzellanfabrik, der Pulvermühle zu Friedrichswerk, der Tuchfabrik zu Usseröd und dem grönländischen Handel, die bereits genannt sind, die Stammstuterei und die Landstuterei zur Aufstellung und zum Ankauf von Landbeschälern zu Friedrichsburg, die Veterinär- und Ackerbauschule zu

Kopenhagen und die Saline zu Oldesloe. Letztere ist ein alter landesherrlicher Besitz, der zeitweise in Privathänden war, 1797 aber von der Rentekammer wieder angekauft wurde. Der Werth wird nach Taxation anzunehmen sein. Die Stutereien und die Veterinär- und Ackerbauschule stehen unter dem dänischen Specialministerium des Innern, sind aber seinerzeit auf gemeinschaftliche Kosten gegründet und bis auf die neueste Zeit zu gemeinschaftlichen Zwecken benutzt, indem das Gestüt auch für die Herzogthümer Beschäler abgab und die Ausübung thierärztlicher Functionen in Schleswig-Holstein ebenso wie in Dänemark dadurch bedingt war, daß die Betreffenden auf der kopenhagener Thierarzneischule unterrichtet und geprüft sein mußten. Die jährlichen Ausgaben — resp. 34,846 und 34,571 Rthlr. — trägt jetzt nach der Staatsrechnung das Königreich allein. Ob aber nicht wenigstens die Pferde, die Bibliothek und die andern Sammlungen des Instituts zu theilen sind, bedarf der Erörterung.

m) Sammlungen für Kunst und Wissenschaft: die große Bibliothek in Kopenhagen, das naturhistorische Museum, die ethnographische und die Alterthumsammlung, die Akademie für die schönen Künste, das Münz- und Medaillen-Cabinet, die Gemäldesammlungen auf dem christiansburger Schloß und in Friedrichsburg, die Kupferstichsammlung, die polytechnische Lehranstalt, die nach der letzten Staatsrechnung ein Capitalvermögen von 178,828 Rthlr. hat. Alle diese Sammlungen und Anstalten finden sich unter dem dänischen Specialministerium für das Kirchen- und Unterrichtswesen aufgeführt. Die Entstehung derselben aus gemeinschaftlichen Mitteln und deren Verwendung für gemeinschaftliche Zwecke, folglich der Anspruch auf Theilung derselben zwischen den beiden Parteien wird aber kaum zu bezweifeln sein.

n) Die gemeinschaftlichen Archive, betreffend die ehemalige Rentekammer, die Finanzdeputation, das Generalzollkammer- und Commerzcollegium, die Admiralität, das Generalcommissariats-Collegium und das geheime Staatsarchiv, sind, soweit sie Documente der Herzogthümer enthalten, an letztere auszuliefern.

Als Sondergut ist Folgendes zu betrachten:

A) Auf beiden Seiten: die Schlösser, Domänen, Forsten, die herrschaftlichen Steinbrüche, Torfmoore und Teiche, die Festungen, Kasernen, Arsenale und sonstigen militärischen Bauten, die Hafenanlagen, Leuchtfeuer und Wege, die Dienstwohnungen und Dienstlocale der Beamten sind sämtlich als Pertinenz des Landes zu behandeln, in welchem sie liegen. Der schleswig-holsteinische (Eider-) Kanal gehört als ein mit gemeinsamen Mitteln für specielle Interessen der Herzogthümer errichtetes Werk den letzteren.

B) Für jeden der beiden Staaten: a) Die Particularschuld des Königreichs und die der Herzogthümer, b) die Activen des ersteren und die der letzteren.

Die Particularschuld des Königreichs besteht zunächst aus der von der letzten Staatsrechnung als solche anerkannten Summe von 12,062,963 Rbthlrn., die sich aus der Eisenbahnschuld von 4,600,000, der Obligationsschuld von 3,288,413, der Schuld für den Reservefond von 490,250 und der Schuld an die Nationalbank von 3,684,300 Rbthlrn. zusammensetzt. Hierzu sind aber ferner noch die oben erwähnten fünfprocentigen englischen Anleihen der Jahre 1849 und 1850 von zusammen 14,300,000 Rbthlrn. und fünfprocentige Creditscheine im Betrag von 1,637,330 Rbthlrn.; im Ganzen also 15,937,330 Rbthlr. zu rechnen, die von der gemeinsamen Staatsschuld abgezogen werden müssen, obwohl sie bereits zurückgezahlt, respectiv convertirt worden sind. Die dänische Partikularschuld betrug somit Ende März v. J. 28,000,293 Rbthlr. Daß die nach dem am 15. Nov. 1863 erfolgten Tode des Königs Friedrichs des Siebenten von Dänemark contrahirten Schulden nicht gemeinschaftliche sein können, versteht sich für uns von selbst.

Die Partikularschuld der Herzogthümer besteht zuvörderst aus dem noch nicht zurückgezahlten Rest der Zwangsanleihe vom 2. Mai 1849, ferner aus der Zwangsanleihe vom 10. April 1850, der Einkommenanleihe vom 4. October 1850, der Vermögensanleihe von demselben Datum und der freiwilligen Anleihe vom 1. October jenes Jahres — Anleihen, welche sämmtlich mit vier Procent zu verzinsen waren und zusammen 6,077,951 Rbthlr. betragen — dann aus den unverzinslichen Anleihen, zurückzuzahlen nach Abzug der durch die Einkommensteuer liquidirten Summen: Die Grund- und Hypothekensteuer vom 31. Juli 1848 = 2,097,575, die Kriegssteuern vom 29. März 1849 = 1,795,746, die Kriegssteuern vom 10. April 1850 = 737,639, schleswigsche und holsteinische Domanalobligationen zur Entschädigung für Aufhebung des Mühlenzwangs, am 31. März v. J. für Schleswig 90,000, für Holstein 270,000 Rbthlr.; ferner unverzinsliche Anleihe vom 5. December 1863, deren Betrag am 6. August 1864 sich auf 319,840 Rbthlr. belief; endlich Restbelauf der Zettelschuld = 186,000 Rbthlr. Die gesammte Particularschuld der Herzogthümer Schleswig-Holstein beträgt folglich 11,503,752 Rbthlr.

In Betreff der Activen kommen hier außer den schon erwähnten noch der in Kopenhagen deponirte Fond für den Neubau der Strafanstalten, circa 300,000 Rbthlr., ferner das gesammte Material für das holsteinische Bundescontingent, wie dasselbe im vorigen Jahre bei der Bundesinspection präsentirt worden, schließlich die in der dänischen Armee vorhandenen, von den Herzogthümern gelieferten National- oder Districtspferde (aus jedem der beiden 288 Stück) für zwei Dragonerregimenter oder deren Taxationswerth in Betracht.

Sondergut der Herzogthümer Schleswig-Holstein sind sodann die in Kopenhagen befindliche gottorfer Bildersammlung, die dorthin gebrachte forstwissenschaftliche Bibliothek, die aus Beiträgen von Kieler Gelehrten entstanden ist, ferner

80,000 Rthlr. schleswigsche Stipendien für in Kiel Studirende, eine Summe, die seit sechzehn Jahren durch das dänische Ministerium zu andern Zwecken verwendet worden ist; endlich die reiche Instrumentensammlung der altonaer Sternwarte, die in den Jahren 1853 und 1854 nach Kopenhagen wanderte. In Betreff der Archive hat zu gelten, daß das Archiv der dänischen Kanzlei dänisches, das der schleswig-holsteinischen Kanzlei schleswig-holsteinisches Sondergut ist. Ebenfalls Sondergut Schleswig-Holsteins sind schließlich die früher von Professor Schumacher in Altona entworfenen Triangulirungs- und Vermessungsarbeiten in Bezug auf die Herzogthümer, alle sonstigen in Dänemark liegenden Vermessungen und Recognoscirungen einzelner Theile derselben und alle Actenstücke, Pläne und Pläne über das Militärstaats-eigenthum in Schleswig-Holstein, die sich im Archiv des Ingenieurdepartements zu Rendsburg befanden und bei Ausbruch des letzten Krieges von dort entfernt wurden.

Alles im Vorstehenden nicht speciell unter den Rubriken „gemeinschaftliches Staatseigenthum“ und „Sondergut“ Aufgeführte ist als dem einen oder dem andern Staat gehörender Sonderbesitz betrachtet, z. B. Strafanstalten, Taubstummen- und Blindeninstitute, Irrenhäuser, Hospitäler, Universitäts- und Gymnasialgebäude.

Nachdem wir gesehen, was zu theilen und was nicht, untersuchen wir, nach welchem Maßstab zu theilen ist. Das Material für ein richtiges Urtheil ist hier folgendes:

Bis 1848 bestand factisch, nicht rechtlich, eine gemeinsame Verwaltung der Finanzen der dänischen Monarchie, aber ohne daß für die einzelnen Bestandtheile der letzteren bestimmte Quoten hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen normirt waren. Nach der Erhebung wurde 1853 das erste Staatsbudget für die gesammte Monarchie publicirt, welches Beitragquoten der einzelnen Theile zu den gemeinsamen Ausgaben feststellte, und in dem gleichfalls veröffentlichten Vortrage, mit welchem der Finanzminister diese Vertheilung der Staatslasten dem König motivirte, begegnen wir nachstehendem Gedankengang: In dem Finanzgesetz für das Königreich allein (vom 31. Juli 1853) sei vorläufig angenommen, daß zu den gemeinschaftlichen Ausgaben Dänemark drei und die Herzogthümer Schleswig und Holstein zwei Fünftel beizutragen haben. Von den zwei Fünfteln sollten auf Schleswig 43 und auf Holstein 57 Procent fallen. Der Ueberschuß von Lauenburg werde wie vor 1848 als eine gemeinschaftliche Einnahme für die gesammte Monarchie behandelt. Werde allein Dänemarks, Schleswigs und Holsteins relative Volkszahl zur Vertheilungsbasis genommen, und zur Volksmenge Dänemarks die Bevölkerung der nördlichen Nebenländer und der Colonien nicht hinzugerechnet, so habe an Zuschuß zu den gemeinsamen Ausgaben nach der letzten Zählung (von 1845) Dänemark 61,⁵⁵⁶%, Schleswig 16,⁵⁵¹%, Holstein 21,⁸⁶³% aufzubringen.

Die Verfassung für das Herzogthum Schleswig ferner normirt die Beitragsquote desselben zu den gemeinschaftlichen Ausgaben auf 17, die Verfassung für Holstein bestimmt in Paragraph 3 diese Quote für Holstein auf 23 Procent. Das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie von 1855 bestimmt, daß das Königreich zu den gemeinsamen Ausgaben 60, Schleswig 17 und Holstein 23 Procent beizutragen hat. Das Patent für Holstein vom 6. Nov. 1858 hebt in Folge Bundesbeschlusses den oben erwähnten Paragraph 3 auf. Das Gesetz vom 25. März 1862 endlich erhöht die Quote zu solchen gemeinschaftlichen Ausgaben, die allein Dänemark und das Herzogthum Schleswig treffen, für jenes auf 79,⁶¹%, für dieses auf 20,³⁹%.

Bleiben wir bei den 1854 und 1855 aufgestellten Normen stehen, so ergeben sich nach der Zählung von 1860 folgende Bevölkerungszahlen und Procente:

Das Königreich, ohne die Nebenländer 696 Quadratmeilen groß und von 1,600,551 Menschen bewohnt	62, ⁸⁵ %
Das Herzogthum Schleswig, 166 ³ / ₁₀ Quadratmeilen mit 409,907 Einwohnern	16, ⁰⁹ %
Das Herzogthum Holstein, 155 Quadratmeilen mit 544,419 Ein- wohnern	21, ⁰⁶ %
Beide Herzogthümer zusammen, 321 ³ / ₁₀ Quadratmeilen mit 954,326 Einwohnern	37, ¹⁵ %

Von den übrigen Bestandtheilen der ehemaligen dänischen Monarchie haben:

Lauenburg nach der Zählung von 1860 auf	19	Quadratmeilen	50,147	Einw.
Die Faröer " " " " 1855 " "	34	" "	8,651	" "
Island " " " " " " 1,867	" "	" "	64,603	" "
Grönland " " " " " " circa 300	" "	" "	9,892	" "
Die westindischen Colonien " " auf	6	" "	37,137	" "

Das im Vorstehenden aufgeführte Material bietet also für Auffindung des Vertheilungsmaßstabes einerseits das Areal, andererseits die Bevölkerungsmenge der bisherigen dänischen Monarchie dar. Das Areal derselben beträgt 3,243³/₁₀ Quadratmeilen, doch läßt sich das sehr beträchtliche Areal der Nebenländer und Colonien — 2,207 Quadratmeilen — das zu der Bevölkerung derselben und zu dem Staatseinkommen aus denselben in gar keinem Verhältniß steht, nicht wohl mit in Berechnung ziehen. Wir haben sie daher unter den Activen soweit als nöthig berücksichtigt. Beschränken wir uns nun hier auf das Areal des Königreichs und der drei Herzogthümer — 1036 Quadratmeilen — so würden die beiden Länder Schleswig und Holstein mit nahezu 322 Quadratmeilen circa 33¹/₁₀ Procent zu übernehmen haben. Für die Annahme dieses Verhältnisses aber läßt sich anführen, daß das Gebiet des Staates einer der wesentlichsten Factoren des Staatswesens ist.

Die Bevölkerung andererseits betrug nach der letzten Zählung für die gesammte Monarchie mit Einschluß der Colonien und Nebenländer 2,724,507 Seelen, und so würden auf Schleswig-Holstein mit seinen 954,326 Einwohnern ungefähr 35 Procent kommen. Würde dagegen lediglich die Einwohnerschaft des Königreichs und der drei Herzogthümer in Betracht gezogen, so hätte Schleswig-Holstein mit obiger Bevölkerungsmenge gegenüber den 2,605,024 Einwohnern Dänemarks und Lauenburgs $36\frac{2}{3}$ Procent zu übernehmen. Der Auseinandersetzung nach der Volkszahl steht zur Seite, daß die Bevölkerung den zweiten Factor des Staats ausmacht. Ueberdies aber ist dieser Maßstab angemessener als der des Areals, weil die relative Volkszahl oder die Dichtigkeit der Bevölkerung in der Regel mit dem Kulturzustande und somit dem Nationalreichtum im Verhältniß steht. Gegen die Annahme dieses Maßstabes läßt sich die Thatsache anführen, daß Dänemark sich auf einer niedrigeren Stufe der Entwicklung befindet als die Herzogthümer, und daß daher dort eine größere Zunahme der Bevölkerung zu erwarten ist als hier. Eine Vertheilung der Lasten nach dem jetzigen Stande der Population würde also die kommenden Geschlechter im Königreich zu leicht treffen oder die Productivkraft unberücksichtigt lassen.

Mag man aber trotzdem nach dem Maßstab der Bevölkerung theilen wollen, eine gerechte Auscheidung der einzelnen Bestandtheile der finanziellen Fusion ist unter allen Umständen erforderlich, und hier ist daran zu erinnern, daß die Herzogthümer Schleswig-Holstein eine weit bedeutendere Summe von Domänenintraden in die Gemeinschaft werfen mußten, als das Königreich Dänemark beizusteuern vermochte.

Einen dritten Maßstab liefert die Betrachtung der Revenuen. In der letzten Staatsrechnung befindet sich eine Uebersicht über die Einnahmen der Monarchie in den zehn Jahren von Anfang April 1853 bis Ende März 1863, nach welcher

die gemeinschaftlichen Einnahmen in dieser Zeit . . .	135,486,790 Rbthlr.
die Einnahmen des Königreichs Dänemark . . .	66,981,969 "
die Einnahmen des Herzogthums Schleswig . . .	14,877,363 "
die Einnahmen des Herzogthums Holstein . . .	18,284,393 "

betragen haben. Bei Ermittlung des Maßstabes nach den Revenuen dürfen diese Zahlen nicht zu Grunde gelegt werden, vielmehr müssen die gemeinschaftlichen Einnahmen in ihre einzelnen Bestandtheile aufgelöst und jedem der betreffenden Länder nach Gebühr zugeschrieben werden. Bei correcter Berechnung der Einnahmen ohne Beachtung der bisherigen Fusion fallen nach der officiellen Rechnungsablage für das Jahr 1862/63, um einmal bei letzterer stehen zu bleiben, an Ertrag der directen Steuern, des Domänen-, Forst- und Jagdwesens, der Zölle, der Brennsteuer, der Schiffsabgaben, des Eiderkanals, an-

2.

Das vorläufige Ergebniß einer Theilung der Activen und Passiven der bisherigen dänischen Gesamtmonarchie zwischen den auseinander tretenden Parteien, soweit es sich in Zahlen ausdrücken läßt, würde nach dem gesammten Inhalt des vorhergehenden Abschnitts folgendes sein.

1) Von der Totalsumme der Activen, welche 8,089,628 Rbthlr. beträgt, fallen auf die Herzogthümer nach Abzug des lauenburgischen Antheils von einem halben Procent: a) unter Zugrundlegung des aus der Bevölkerungsmenge sich ergebenden Procentsatzes von $36\frac{2}{3}$: 2,951,366 Rbthlr., b) unter Zugrundlegung des aus der Combinirung der Procentsätze nach der Bevölkerung ($36\frac{2}{3}$) und der Revenüen ($40\frac{1}{3}$) sich ergebenden Procentsatzes von $38\frac{1}{2}$: 3,098,934 Rbthlr.

2) Von der Totalsumme der Staatsschuld, welche 95,734,357 Rbthlr. beträgt, bleiben, wenn wir den Deresundfond mit 31,199,293 und die dänischen Anleihen von 1849 und 1850 mit 15,937,320 Rbthlr. abziehen dürfen, 48,597,744 Rbthlr. übrig, und davon fallen nach dem Theilungsmaßstab von $36\frac{2}{3}$ Procent 17,730,076, nach dem Theilungsmaßstab von $38\frac{1}{2}$ Procent 18,616,580 Rbthlr. auf den Antheil der Herzogthümer.

3) Zu den zu theilenden Passiven gehören die Pensionen: 1,313,963 Rbthlr.; und davon kommen auf Schleswig-Holstein nach dem Maßstab von $36\frac{2}{3}$ Procent 479,377, nach dem Maßstab von $38\frac{1}{2}$ Procent 503,346 Rbthlr.

Zu den Activen der Herzogthümer sind noch hinzuzurechnen a) der in Kopenhagen deponirte, von Dänemark zu restituirende Zuchthausfond von 300,000, b) die ebenfalls nach Kopenhagen gezogene, für die Tilgung der Zettelschuld bestimmte Summe von 186,000 Rbthlr., wodurch sich die Quote der Activen, mit welcher Schleswig-Holstein aus dem Verbande der Gesamtmonarchie treten würde, nach dem Maßstabe von $36\frac{2}{3}$ Procent auf 3,443,366, nach dem Maßstabe von $38\frac{1}{2}$ auf 3,590,934 Rbthlr. steigert.

Zu den Passiven der Herzogthümer (Antheil an der gemeinschaftlichen Staatsschuld und an den Pensionen) treten noch a) die Particularschuld derselben mit 11,528,750, b) der Rest der Zettelschuld mit 186,000, endlich c) die Particularpensionen mit 46,625 Rbthlrn., so daß sich die Passiven der Herzogthümer im Ganzen nach dem Maßstabe von $36\frac{2}{3}$ Procent auf 29,491,451, nach dem Maßstabe von $38\frac{1}{2}$ auf 30,377,955 Rbthlr. stellen.

Gelänge es, die zu Anfang unsres ersten Abschnittes erwähnte Gegenrechnung zur Geltung zu bringen, so würde es sich empfehlen, um die betreffende Summe — 17,287,208 Rbthlr. — die zu vertheilende Quote der Staatsschuld

zu vermindern. Es würden somit statt 48,597,744 Rbthlr. nach Abzug von 17,287,208 Rbthlrn. nur 31,310,536 Rbthlr. zu repartiren sein.

Daß die ersten beiden Posten dieser Gegenrechnung: a) die 9,866,667 Rbthlr., um welche die Herzogthümer von den Dänen durch die bekannte Bankhaft prägravirt worden sind, b) die 1,320,000 Rbthlr., um welche Schleswig-Holstein bei der schließlichen Auseinandersetzung der Finanzverwaltung mit der dänischen Nationalbank in Gemäßheit der Königsurkunde vom 31. December 1838 kam, in Wien einzuklagen sein werden, ist kaum zu hoffen. Dagegen wäre möglich, daß der dritte Posten: das Ergebniß der Prägravation in den Domänen-Revenüen durchgesetzt würde.

In dem Staatsbudget vor dem Jahre 1848 sind die Domäneeinnahmen für die Herzogthümer in drei verschiedenen Rubriken aufgeführt:

1) Einnahme aus den königlichen Domänedistricten, wohin die vormaligen glücksburgischen Allodialgüter Nübel, Anewatt und Norgaard, der Flecken Capeln, das Gut Drage, der landesherrliche Antheil an den Gütern Wandsbeck und Wellingsbüttel, der Gottes- und der Kronprinzen-Koog, die Güter Mönkenbrock, Bahrenhof und Heidelfamp, die Saline in Oldesloe und das Kalkwerk in Segeberg gehören.

2) Andere Erdbuchseinnahmen, nämlich: stehende Erdbuchsgefälle, Landgilde, Landdienstpflcht und Herrngelder, die sogenannte stehende Hebung in den vormals großfürstlichen Districten, Canons-, Recognition-, Brüche-, Justen-, Rathen-, Verbittels-, Dispensations- und Strandgelder.

3) Pachtabgaben (Erb- und Zeitpacht) von größeren und kleineren Domänengrundstücken, vorzüglich landesherrlichen Mühlen.

Da diese Rubricirung insofern unrichtig ist, als die unter 2) aufgeführten „anderen Erdbuchseinnahmen“ in Wahrheit keine Domäneeinnahmen sind, sondern als feststehende Abgaben den übrigen Landessteuern und Abgaben gleichstehen, so nahm die Statthalterschaft 1849 und 1850 eine andre Rubricirung vor, durch welche die Verbindung der „andern Erdbuchseinnahmen“ mit den Domänen aufgehoben wurde. Nach 1850 aber stellte die dänische Finanzverwaltung nicht nur die alte Rubricirung wieder her, sondern schied in Verbindung damit den ganzen Abschnitt „Domäneeinnahme“ aus dem Budget der Herzogthümer aus und wies ihn dem Budget für die Gesamtmonarchie zu, obwohl diese Einnahmen entschieden als dem Lande Schleswig-Holstein gehörig zu betrachten und mit den übrigen Steuern und Abgaben zur Bestreitung der Staats- und Verwaltungsausgaben der Herzogthümer zu verrechnen waren. Der speciell dänischen Finanzkasse erwuchs hieraus ein sehr bedeutender Vortheil, da die auf die angegebene Weise combinirten Domäneeinnahmen der Herzogthümer weit höher sind, als die des Königreichs.

Unter Zugrundlegung der dänischen Staatsrechnungen der Jahre 1853 bis

1863 gelangt man nun zu folgendem, die Herzogthümer in exorbitantem Maße benachtheiligenden Ergebniß dieses Verfahrens. In den genannten zehn Jahren haben die Domäneneinnahmen betragen:

In Dänemark	4,728,550 Rbthlr.
„ Schleswig	7,124,029 „
„ Holstein	6,923,756 „
In der gesammten Monarchie	<u>18,776,335 Rbthlr.</u>

Nach dem in der Gesamtverfassung von 1855 festgestellten Verhältniß der Einwohnerzahl der einzelnen Landestheile (63—16—21) hätten dieselben hiervon tragen müssen:

Dänemark	11,829,092 Rbthlr.
Schleswig	3,004,313 „
Holstein	3,943,030 „

Es hat also Dänemark volle 7,100,541 Reichsbankthaler zu wenig, Schleswig 4,119,716, Holstein 2,980,725 zu viel beigesteuert, und auf diesem Wege ist es denn auch möglich gewesen, daß Dänemark in den letzten zehn Jahren in seiner besondern Klasse jährlich bedeutende Ueberschüsse gehabt hat, während die gewöhnlichen Steuern und Abgaben in den Herzogthümern nicht ausreichen wollten und daher durch extraordinäre Zuschüsse verstärkt werden mußten. Schleswig-Holstein hat hiernach einen wohlbegründeten Anspruch auf Zurückerstattung der ebenerwähnten 7,100,541 Rbthlr., und dieser Anspruch kann wenigstens nicht, wie etwa die oben gedachten, auf Grund der Prägravation durch die Bank zu erhebenden als verjährt zurückgewiesen werden.

Wir kommen jetzt zur Aufstellung eines Budgets für den neuen Staat Schleswig-Holstein, und zwar würde dasselbe sich ohne Berücksichtigung der aus der Gemeinschaft mit Dänemark etwa herüberzunehmenden Activen und Passiven und der wahrscheinlich aus den letzten Ereignissen erwachsenden Schuld folgendermaßen stellen:

I. Einnahmen	des Herzogth. Schleswig:	des Herzogth. Holstein:
1. Domänen	606,250 Mark Cour.	1,076,070 Mark Cour.
2. Landesabgaben	1,242,500 „ „	1,025,530 „ „
3. Directe Steuern . . .	1,947,950 „ „	2,220,450 „ „
4. Indirecte Steuern . .	3,101,977 „ „	4,660,304 „ „
5. Schlesw.-Holst. Kanal	40,625 „ „	40,625 „ „
6. Post und Telegraph . .	350,000 „ „	602,800 „ „
7. Zinsen von Activen . .	11,000 „ „	25,900 „ „
	<u>7,300,302 Mark Cour.</u>	<u>9,651,679 Mark Cour.</u>
	16,951,981 Mark Cour. oder 6,780,792 pr. Thlr.	

II. Ausgaben

für d. Herzogth. Schleswig, für d. Herzogth. Holstein

1. Localverwaltung für Justiz, Inneres, Cultus, Finanzen, einschließlich der Verzinsung und Amortisirung der Particularschuld von 11,528,750 Rthlr. oder 8,646,562 pr. Thlr.	2,683,027 Mark Cour.	6,532,698 Mark Cour.
	<hr/>	
	9,215,725 Mark Cour.	oder 3,686,290 pr. Thlr.
2. Centralverwaltung, betreffend die Civilliste, die Apanagen, die Landesversammlung, den Staatsrath und die Ministerialbureauz, Auswärtiges, das Land- u. Seekriegswesen, unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, circa	6,700,000 Mark Cour.	oder 2,680,000 pr. Thlr.
	<hr/>	
	15,915,725 Mark Cour.	oder 6,366,290 pr. Thlr.
Einnahmen:	16,951,981 " " "	6,780,792 " "
Ausgaben:	15,915,725 " " "	6,366,290 " "
Ueberschuß der Einnahmen:	1,036,256 " " "	414,502 " "

Herzogthum Lauenburg.

Einnahme: 404,643 Thlr. Cour.

Ausgabe: 233,646 " "

170,997 " "

oder: 512,991 Mark Cour. o. 205,196 pr. Thlr.

1,549,247 Mark Cour. o. 619,698 pr. Thlr.

Die unter den Ausgaben angeführten Kosten der Centralverwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein bilden einen Theil derjenigen Quote, welche bisher von den Herzogthümern an das Königreich contribuiert worden ist. Der andere Theil dieser Quote liegt in der Theilnahme Schleswig-Holsteins an der Verzinsung und Amortisation der gemeinschaftlichen Staatsschuld. Zufolge des oben über die Liquidation Besagten würde von dieser Staatsschuld nach dem Theilungsschlüssel der Bevölkerung (wie wir fanden 36 $\frac{2}{3}$ Procent) unter Berücksichtigung des Deresundfonds als eines Activums und unter Anrechnung der dänischen Schuld von 1849 und 1850 (als einer nicht bloß nicht für, sondern ausdrücklich gegen die Interessen Schleswig-Holsteins contrahirten) zu Lasten Dänemarks auf die Herzogthümer 17,730,076 Rthlr. fallen, welche nach Abzug der Activquote von 3,443,366 Rthlren. sich auf 14,286,710 Rthlr. oder

10,715,042 Thaler preussisch Courant herabmindern würde. Die Verzinsung und Amortisirung dieser Summe mit resp. 4 und $\frac{1}{2}$ Procent erheischt eine jährliche Summe von circa 482,177 pr. Thlrn., welche den oben berechneten Ueberschuß von 414,502 pr. Thlrn. um 67,675 pr. Thlr. übersteigt. Außerdem aber werden, wie oben bemerkt, die Herzogthümer jährlich noch an Pensionen 479,377 pr. Thlr. zu übernehmen haben; die Unterbilanz steigt damit auf 547,052 pr. Thlr. und wird durch den Ueberschuß des Herzogthums Lauenburg von 205,196 pr. Thlrn. nur auf 341,856 pr. Thlr. gemindert.

Dieses Ergebnis erklärt sich aus dem Umstande, daß die Kosten der Centralverwaltung der Herzogthümer nach Constituirung eines selbständigen Staats Schleswig-Holstein sich nothwendig erhöhen werden. Möglich ist indeß, daß die Ausgaben für das Kriegswesen sich ermäßigen lassen. Genaue Zahlen sind durch die Feststellung der politischen Verhältnisse im Allgemeinen, insbesondere durch die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Herzogthums Schleswig in den deutschen Bund bedingt. Hervorzuheben ist, daß die Rente und die Amortisation der Staatsschuld sich nach den Verpflichtungen zu richten haben wird, welche gegen die Gläubiger eingegangen worden sind. Namentlich darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Voraussetzung, die Herzogthümer würden von der dänischen Staatsschuld nur 10,715,042 Thlr. pr. Cour. zu übernehmen haben, eine so überaus günstige ist, daß nur Optimisten sie unter den obwaltenden Verhältnissen für wahrscheinlich halten können.

Von hohem Interesse für die Herzogthümer ist natürlich auch die Frage, welcher Theil, sei es in Geld oder in natura, denselben an den sonstigen Activen, den Regalien, den Kunstschätzen, der Flotte, dem Kriegsmaterial und den Colonien eingeräumt werden, und welche Berücksichtigung ihre oben besprochene Gegenrechnung von 17,287,208 Rthlrn. finden wird. Nimmt man den ungünstigsten Fall an, daß diese Gegenforderung nicht blos, wie mit Sicherheit zu erwarten, theilweise, sondern durchweg unberücksichtigt bleibt, daß sodann eine Theilung der Activen, bestehen sie in Baarsfonds oder in sonstigen Gegenständen, nach dem Wortlaut der Friedenspräliminarien, also auch eine Theilung des Deresundfonds von mehr als 31 Millionen Rthlr. nicht stattfinden wird; daß ferner nur die englische Anleihe vom December v. J. ausschließlich den Dänen zur Last fallen soll, die aus gleichen Gründen von Dänemark allein zu übernehmenden Schulden von 1849 und 1850 dagegen getheilt werden, so träte die Herzogthümer von der bisherigen gemeinsamen Staatsschuld, welche sich dann von 95,734,337 Rthlr. durch die seit dem 16. November v. J. außer der englischen Decembeanleihe entstandenen Schulden*) auf

*) Creditscheine zu 5 Procent: 4 Millionen, schwebende Schuld 6 Mill., Anleihe vom August d. J. 12 Millionen, von denen indeß die Hälfte zur Tilgung der schwebenden Schuld verwendet werden sollten, so daß hier nur 6 Millionen zu verrechnen sind — Summa 16 Millionen Reichsbankthaler oder 12 Millionen pr. Thaler.

111,734,337 Rthlr. steigern würde, die Summe von 40,969,257 Rthlr. oder circa $30\frac{3}{4}$ Millionen Thaler preussisch Courant. Rechnet man dazu noch die Particularschuld der Herzogthümer, die, wie wir sahen 11,528,750 Rthlr. oder 8,646,562 pr. Thlr. beträgt und an Kriegskosten etwa 35 Millionen Thaler, so beginnt das selbständige Leben der Herzogthümer jedenfalls mit einer Schuld von 74,396,562 preussischen Thalern, welche bei vierprocentiger Verzinsung und $\frac{1}{2}$ Procent Amortisation jährlich die ungeheure Summe von 3,347,845 pr. Thlrn. erfordert, wozu noch Pensionen im Betrag von 479,377 pr. Thalern kommen.

Man vergleiche damit folgende Tabelle:

Staaten:	Bevölkerung:	Staatschuld:	Kopfrate:
Großh. Hessen*)	856,250	5,885,700 Fl. rh.	7 Fl. oder 4 Thlr.
Kurhessen	738,454	3,400,000 Thlr.	5 Thlr.
Schweden und Norwegen	2,269,797	14,353,792 "	6 "
Rassau	439,454	6,755,500 Fl. rh.	15 Fl. rh. oder 8 Thlr.
Hannover*)	1,888,000	15,679,700 Thlr.	8 Thlr.
Oldenburg	295,242	4,243,000 "	14 "
Braunschweig*)	281,697	4,000,000 "	14 "
Preußen	18,500,446	274,342,365 "	15 "
Bayern*)	4,700,000	136,293,375 Fl. rh.	30 Fl. rh. oder 17 Thlr.
Rußland	59,330,752	928,318,697 Rub. S.	16 Rub. S. oder 17 Thlr.
Baden	1,370,000	55,707,125 Fl. rh.	41 Fl. rh. oder 23 Thlr.
Württemberg	1,720,708	70,643,392 " "	41 " " " 23 "
Sachsen	2,225,240	62,563,638 Thlr.	28 Thlr.
Belgien	4,731,000	648 Mill. Francs	135 Frs. oder 35 Thlr.
Italien	21,920,269	3,017,867,356 Lire	137 Lire oder 36 "
Oestreich	35,019,058	2,401,069,682 Fl.	69 Fl. oder 45 Thlr.
Frankreich	34,472,732	circa 8 Milliarden Frs.	232 Frs. oder 61 Thlr.
Niederlande	3,618,500	1,011,534,500 Fl.	280 Fl. oder 160 Thlr.
England	29,307,199	801,808,607 Pfd. St.	27 $\frac{1}{2}$ Pf. St. o. 186 Thlr.

Schleswig-Holstein würde etwa eine Million Einwohner und, wenn die oben ausgesprochne Befürchtung sich verwirklichte, circa 74 Millionen Thaler Schulden haben. Es würde somit ungefähr 74 Thaler auf den Kopf fallen, und damit nähme das Land in obiger Tabelle die drittletzte Stelle, zwischen Frankreich und den Niederlanden ein, wobei zu bedenken, daß es sich mit diesen nicht entfernt an Nationalreichthum und Hilfsquellen messen kann. Dies wäre eine Last, die wir nicht erst als vollkommen unerträglich zu bezeichnen brauchen. Dieselbe ist unerträglich, auch wenn man davon absieht, daß das im Innern vielfach verwahrloste Land zu seiner Hebung Reformen bedarf, die nicht ohne beträchtliche Kosten auszuführen sein werden.

Da sich der Gang der Friedensverhandlungen in Wien auch jetzt, in der letzten Woche des September, noch nicht übersehen läßt, so haben die obigen Zahlenangaben nur die Extreme, den günstigsten und den ungünstigsten Ausfall, vor Augen stellen sollen. Was in der Mitte liegt, weiß man nicht. Daß

der ungünstigste Fall nicht zu befürchten ist, dürfte feststehen, ebenso, daß von dem günstigsten nicht die Rede sein wird. Eins aber ist völlig sicher. Eine Belastung mit der Totalität der Kriegskosten würde die Herzogthümer über alles Maß schwer treffen. Selbstverständlich müssen sie einen Theil derselben, und zwar einen beträchtlichen Theil tragen. Der Krieg hat ihnen die langersehnte Freiheit von der Fremdherrschaft gebracht; die nähere Verbindung mit Deutschland ist nicht bloß ein geistiges Gut, sondern auch vom höchsten materiellen Werth. Aber auch Deutschland und zunächst Preußen wird von dem hier erkochenen Siege Vortheile der wichtigsten Art haben, und so ist es eine Forderung der Billigkeit, daß es einen Theil der Kosten trage. Geschieht dies nicht, so sind keine Steuern zu ersinnen, deren Ertrag einer derartigen kolossalen Ueberbürdung gewachsen sein würde. Die Grundsteuern sind jetzt bereits für die Mehrzahl der Betreffenden höher als in irgendeinem andern deutschen Lande. Die Zölle lassen sich wegen der Schwierigkeiten, welche die weitgedehnte Grenze verursacht (namentlich läßt sich die Grenze gegen Hamburg und Lübeck schwer bewachen), nicht erhöhen. Einkommensteuern sind ohnehin nothwendiges Erforderniß, man vermag sie aber in keinem Fall bis zu dem Betrage zu steigern, daß außer den schon vorhandenen Steuern von 6,780,000 Thalern preußisch ein jährliches Ergebnis von noch circa 4 Millionen erzielt würde, oder mit andern Worten, daß die 1,054,326 Seelen umfassende Bevölkerung der drei Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg per Kopf ungefähr 10 $\frac{3}{4}$ Schreibe: zehn und drei Viertel Thaler preußisch aufbrächte.

Basari der andere.

2.

Die eigentliche Heimath der besten Leistungen dieser Epoche ist Assisi. Die Kirchen des heiligen Franziskus bilden nicht bloß das monumentale Compendium der Geschichte altflorentinischer Kunst, in ihrer Ausschmückung haben fast alle Hauptschulen der frühitalienischen Malerei gewetteifert. Hier hatte Giunta Pisano bereits gearbeitet, als Cimabue wahrscheinlich unter zahlreichen andern Schülern den jugendlichen Giotto dorthin mit sich nahm, der wiederum mit seinen Schülern eben hier den Wettkampf mit den Sienesen zu bestehen hatte.